



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 3

Rotenburg (Wümme), den 15.02.2023

2. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 vom 21. Dezember 2022

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Zeven für das Haushaltsjahr 2023 vom 15. Dezember 2022

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Fintel vom 1. Dezember 2022

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Fintel (Straßenreinigungsverordnung) vom 1. Dezember 2022

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Zeven für das Haushaltsjahr 2023 vom 20. Dezember 2022

Hauptsatzung der Gemeinde Böttersen vom 7. Dezember 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2023 vom 5. Januar 2023

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Hemsbünde und Entlastungserteilung vom 15. Februar 2023

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Hemsbünde und Entlastungserteilung vom 15. Februar 2023

Hauptsatzung der Gemeinde Horstedt vom 6. Februar 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2023 vom 16. Dezember 2022

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Westerwalsede und Entlastungserteilung vom 15. Februar 2023

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Westerwalsede und Entlastungserteilung vom 15. Februar 2023

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Innenbereichssatzung „Zum Königreich“ der Gemeinde Westerwalsede vom 23. Januar 2023

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 24.01.2023 unter dem Aktenzeichen 32.18/10302-357(2023) erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2023 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16. Februar 2023 bis 24. Februar 2023 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) in Rotenburg (W.), im Amt für Finanzen, Zimmer 237, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), 15. Februar 2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Haushaltssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Sitzung am 21.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	392.627.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	399.932.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	386.095.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	379.840.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	23.391.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	72.078.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	44.932.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.500.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	454.419.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	454.419.500 Euro

Der **Haushaltsplan des Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft** für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.177.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	15.177.400 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.477.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.558.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.289.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.477.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.847.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 44.932.900 Euro festgesetzt. Für den Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft werden keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 27.033.000 Euro festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen für den Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 44 v. H. der Steuerkraftmesszahlen und der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Samtgemeinden festgesetzt.

Rotenburg (Wümme), 21. Dezember 2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Prietz
(Landrat)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2023 Nr. 3

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Zeven für das Haushaltsjahr 2023 vom 15.12.2022

Aufgrund des § 112 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 27.942.500,00 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 29.262.700,00 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 600.000,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 27.347.800,00 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 27.726.300,00 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 10.260.100,00 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 10.313.000,00 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 288.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 37.607.900,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 38.327.300,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.838.900,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 15.01.2015 mit Wirkung vom 01.01.2015 wie folgt festgesetzt worden.

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 500 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.
2. Gewerbsteuer 380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000,00 Euro pro Produktsachkonto nicht überschreiten.

Die sich über mehrere Jahre erstreckenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 40.000,00 Euro übersteigt.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 250.000,00 Euro.

Zeven, den 15. Dezember 2022

Henning Fricke
Stadtdirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 06. Februar 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/134 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Zeven öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Stadt an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Zeven, den 15. Februar 2023

Stadt Zeven
Der Stadtdirektor

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2023 Nr. 3

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Fintel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- 1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümerinnen und Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücken die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde Fintel geregelt.
- 2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, Gehwege, Gossen (soweit am seitlichen Straßenrand gelegen), Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ausschließlich der Fahrbahnen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- 3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümerinnen und Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Sie umfasst jedoch nicht die Sinkkästen und Einlaufschächte.
- 4) Den Eigentümerinnen und Eigentümern werden die Nießbraucherinnen und Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümerinnen und Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de in Kraft.

Lauenbrück, den 01.12.2022

Samtgemeinde Fintel
Maier
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2023 Nr. 3

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Fintel (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.12.2022

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Durchführung der Straßenreinigung

Soweit die Pflicht zur Straßenreinigung nach § 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Fintel den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen wurde, haben diese die Straßenreinigung nach Bedarf, mindestens jedoch 1 mal monatlich, durchzuführen. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung von Gefahrenquellen und zum Winterdienst im Rahmen dieser Verordnung.

§ 2 Art der Straßenreinigung

- 1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und der gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung). Wildgräser und Wildkräuter sind zu beseitigen, soweit es für die Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- 2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere (z. B. Hundekot) sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- 3) Bei der Reinigung ist übermäßige Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- 4) Schmutz, Laub, Papier, Unrat, Wildgräser und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 3 Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

- 1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, Geh- und Radwege, Gossen (soweit am seitlichen Straßenrand gelegen), Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz) ausschließlich der Fahrbahnen.
- 2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte. Diese wird durch die Samtgemeinde Fintel oder von dieser beauftragte Dritte durchgeführt.

§ 4 Winterdienst

- 1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen in einer Breite von mindestens 1,00 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu räumen.
- 2) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist, zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - 1.) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m,
 - 2.) wenn Gehwege bzw. gemeinsame Rad- und Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,
- 3) Die räumungspflichtigen Flächen sind bei Schneefall und Glätte an Werktagen bis spätestens 8.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 9.00 Uhr sowie tagsüber bis 19.00 Uhr, so oft und sobald es die öffentliche Sicherheit erfordert, zu räumen.
- 4) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- 5) Die geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, dass dadurch der fließende Verkehr nicht gefährdet oder nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt wird.
- 6) Bei Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege von der Taumasse zu befreien.

- § 5**
Ordnungswidrigkeiten
- Ordnungswidrig nach § 59 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) handelt, wer als Reinigungspflichtige oder Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
 - b) entgegen § 2 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
 - c) entgegen § 3 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
 - d) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

§ 6
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de in Kraft.
Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird auf 20 Jahre festgesetzt.

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2023 Nr. 3

§ 1

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	29.833.600,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	32.382.300,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.151.000,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.649.700,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.823.600,00 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.883.100,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.000.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.223.500,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	39.974.600,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	42.756.300,00 Euro

Der Wirtschaftsplan des Wasserwerkes für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan	
mit Erträgen in Höhe von	1.724.000 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von	1.733.000 Euro
	-9.000 Euro

im Vermögensplan	
mit Einnahmen in Höhe von	1.422.000 Euro
mit Ausgaben in Höhe von	1.221.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.000.000,00 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Wasserwerkes wird auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 23.856.000,00 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Wasserwerkes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben, durch die Sonderkasse des Wasserwerkes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 48,0 v. H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage für das Vorjahr festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000,00 Euro pro Produktsachkonto nicht überschreiten.

Die sich über mehrere Jahre erstreckenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 40.000,00 Euro übersteigt.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 250.000,00 Euro.

Zeven, den 20. Dezember 2022

Henning Fricke
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 06. Februar 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/130 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Zeven öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Samtgemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Zeven, den 15. Februar 2023

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2023 Nr. 3

Hauptsatzung der Gemeinde Böttersen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Böttersen in seiner Sitzung am 06.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Böttersen“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Sottrum an.
- (3) Sottrum im Landkreis Rotenburg/Wümme

§ 2 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Böttersen zeigt:
Im goldenen Schild ein roter fünfflammiger Feuerstreifen als Schildhaupt, darunter drei aufrechtstehende schwarze Seche.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Böttersen — Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (3) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Böttersen ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen,
 - a) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 10.000,00 € übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte, die den Betrag von 5.000,00€ übersteigen, bedürfen der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses. Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister.

§ 4 Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten oder zweiten stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Böttersen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelf- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58, Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6 Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Böttersen in Böttersen, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden in den amtlichen Bekanntmachungsschaukästen der Gemeinde Böttersen (Böttersener Dorfladen, Höperhöfen: HöperHus und Jeerhof: Bushaltestelle) veröffentlicht. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche.
- (4) Rechtsvorschriften, die eine besondere Form oder andere Fristen für die Bekanntmachung vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 7 Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Bürgermeisterin die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Sie oder er hat eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn es der Verwaltungsausschuss oder der Rat beschließt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 07.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Böttersen vom 10.07.2012 außer Kraft.

Böttersen, den 7. Dezember 2021

Cord Trefke
Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2023 Nr. 3

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in der Sitzung am 12.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	18.836.897 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	19.303.972 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.749.250 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.286.577 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.300.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.153.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.770.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	755.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.819.950 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.195.877 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.770.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.015.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

Gnarrenburg, den 5. Januar 2023

Marc Breitenfeld
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31. Januar 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/020 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Gnarrenburg öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Gnarrenburg, den 15. Februar 2023

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2023 Nr. 3

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Hemsbünde und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Hemsbünde hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Hemsbünde, Dorfstraße 28, 27386 Hemsbünde, öffentlich aus.

Hemsbünde, 15. Februar 2023

Gemeinde Hemsbünde
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2023 Nr. 3

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Hemsbünde und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Hemsbünde hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Hemsbünde, Dorfstraße 28, 27386 Hemsbünde, öffentlich aus.

Hemsbünde, 15. Februar 2023

Gemeinde Hemsbünde
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2023 Nr. 3

Hauptsatzung der Gemeinde Horstedt

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horstedt in seiner Sitzung am 06.02.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Horstedt".
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sottrum im Landkreis Rotenburg (Wümme).

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Das Wappen der Gemeinde Horstedt zeigt:

- (1) In grün eine goldene Spitze, darin eine neuzeitliche Backsteinkirche in Seitenansicht. Rechts auf der Firstspitze ein silberner, auf vier Stützen stehender Glockenturm mit aufgesetztem Wetterhahn. Links an der Kirche ein roter Rundbogenanbau mit rechts ansteigendem Schrägdach. Im Rundbogen ein modernes mehrfarbiges Glasmosaik. Vorne ein über Eck gestellter goldener, von zwei goldenen Stützpfeilen gehaltener Holzstapel. Hinten ein rechtsgewendeter goldener Holzwinkel.
- (2) Die Flagge ist grün-gold-grün im Verhältnis 1:2:1 und in der Mitte belegt mit dem Ortswappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Horstedt Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Horstedt ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen,
 - a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,

§ 4 Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat, sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (2) Zur Vertretung des Bürgermeisters bei der Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und bei der Vertretung der Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften bestimmt der Rat einen allgemeinen Vertreter. Er führt die Bezeichnung „Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters“.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Horstedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Bürgermeister ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Bürgermeister übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.
- (2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie von sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.sottrum.de. Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nichts anders vorgeschrieben ist.

§ 7 Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Während der Einwohnerversammlung ist den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes zu geben
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Auf Verlangen des Gemeinderates hat der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

§ 8 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Sprachform

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde der besseren Lesbarkeit wegen in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden (m,w,d) Sprachform verwendet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt nach Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Horstedt von 2012 außer Kraft.

Horstedt, den 06. Februar 2023

Michael Schröck
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2023 Nr. 3

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 26.996.800 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 28.458.900 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 66.300 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 66.300 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 25.506.100 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 26.168.200 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 774.100 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 7.956.700 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 7.182.600 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 33.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	33.462.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	34.158.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.182.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 12.646.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 455 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich (§ 117 NKomVG).

Scheeßel, 16. Dezember 2022

Ulrike Jungemann
Die Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 27. Januar 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/040 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Scheeßel öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Scheeßel, den 15. Februar 2023

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2023 Nr. 3

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Westerwalsede und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Westerwalsede hat in seiner Sitzung am 02.02.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Westerwalsede, Zur Beekwiese 2, 27386 Westerwalsede, öffentlich aus.

Westerwalsede, 15. Februar 2023

Gemeinde Westerwalsede
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2023 Nr. 3

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Westerwalsede und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Westerwalsede hat in seiner Sitzung am 02.02.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Westerwalsede, Zur Beekwiese 2, 27386 Westerwalsede, öffentlich aus.

Westerwalsede, 15. Februar 2023

Gemeinde Westerwalsede
Der Bürgermeister

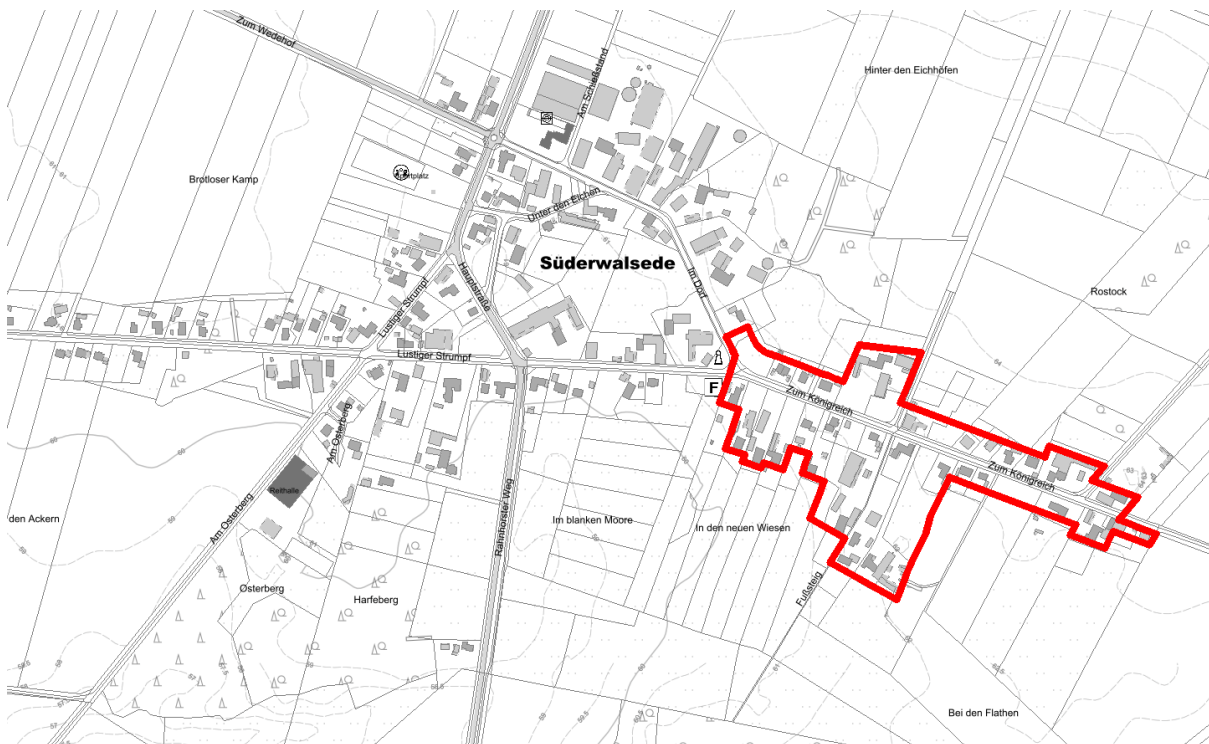
- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2023 Nr. 3

Gemeinde Westerwalsede

BEKANNTMACHUNG über das Inkrafttreten der Innenbereichssatzung „Zum Königreich“

Der Rat der Gemeinde Westerwalsede hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die Innenbereichssatzung „Zum Königreich“ gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.



Abgrenzung des Geltungsbereiches (ohne Maßstab), Bundesamt für Kartographie und Geodäsie © 2022

Das Satzungsverfahren wurde gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Dabei wurde von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Ein Umweltbericht liegt im Sinne des § 2 a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vor.

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Innenbereichssatzung in Kraft.

Die Innenbereichssatzung „Zum Königreich“ sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Gemeindeverwaltung Westerwalsede, Zur Beekwiese 2, 27386 Westerwalsede während der Dienststunden mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung der Innenbereichssatzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Westerwalsede, den 23.01.2023

Der Bürgermeister
(Hestermann)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2023 Nr. 3

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.